

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Rosemarie Hein, Nicole Gohlke, Sigrid Hupach, Ralph Lenkert, Cornelia Möhring, Harald Petzold (Havelland), Katrin Werner, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/2710, 18/3141 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91b)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht eine Lockerung des Kooperationsverbotes vor, beschränkt diese aber lediglich auf den Bereich der Wissenschafts- und Hochschulförderung. Das Verbot der Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Bereich der Bildung war im Rahmen der Föderalismusreform von 2006 auf Druck der unionsregierten Länder Bayern, Hessen und Baden-Württemberg ins Grundgesetz aufgenommen worden. Seitdem sind direkte finanzielle Zuwendungen des Bundes an die Länder nur noch in beschränktem Maße im Hochschulbereich möglich. Die nun beabsichtigte Lockerung des Kooperationsverbotes ist eine Reaktion auf den Druck der Hochschulen, die aufgrund der unzureichenden Grundfinanzierung unter mangelnder Planungssicherheit leiden. Hinzu kommt ein erheblicher Sanierungs- und Ausbaubedarf an Gebäuden und Einrichtungen, der nach der Abschaffung der Bundesaufgabe Hochschulbau nicht mehr aufgefangen wird. Der Regelungsgehalt der nun beschlossenen Grundgesetzänderung sieht aber vor, dass nur in solchen Fällen eine Förderung stattfinden soll, denen eine überregionale Bedeutung zukommt. Schon in der Ausschussanhörung wurde deutlich, dass diese Festlegung weiten Interpretationsspielraum lässt und wenig Verlässlichkeit bietet. Politisch besonders problematisch ist allerdings, dass die in Rede stehenden Vereinbarungen der Zustimmung aller Länder (Einstimmigkeitsprinzip) bedürfen. Dies ist gleichzusetzen mit dem Vetorecht einzelner Bundesländer. Eine Rechtfertigung könnte sich zwar aus der Durchbrechung der föderalen Ordnung ergeben. Allerdings erscheint die Reduzierung der Zustimmungsquote auf die auch für Verfassungsänderungen erforderliche Zweidrittelmehrheit hier sachgerechter.

Die vorgeschlagene Beschränkung auf Vorhaben von überregionaler Bedeutung ist abzulehnen. Es steht zu befürchten, dass sich die Förderung auf Leuchtturm-

einrichtungen und -projekte beschränken wird. Tatsächlich bedarf es aber einer Breitenförderung aller Hochschul- und Wissenschaftseinrichtungen. Eine grundgesetzlich privilegierte Fortsetzung der Exzellenzinitiative steht einem emanzipatorischen und auf Chancengleichheit abstellenden Bildungsbegriff diametral entgegen.

Die vorliegende Grundgesetzänderung reduziert sich politisch damit auf einen bloßen Verhandlungsauftrag zwischen Bund und Ländern und wäre ein Schritt in die richtige Richtung, würde sie nicht durch ihren eigenen Regelungsgehalt, insbesondere das Vetorecht, selbst in Frage gestellt werden. Hinzu kommt, dass die Koalition durch ihr eigenes Handeln den Regelungsgehalt ihrer Grundgesetzänderung in Frage stellt. So werden mitten im Abstimmungsverfahren der Grundgesetzänderung die Verhandlungen über die dritte Phase des Hochschulpaktes abgeschlossen ohne jedoch die proklamierten Vorteile dieser auch nur ansatzweise zu nutzen. Auch dies lässt an den Motiven und dem tatsächlichen Umfang der geplanten Änderung des Artikels 91b zweifeln.

Grundsätzlich ist die Lockerung des Kooperationsverbotes richtig. Nicht einmal zehn Jahre nach der Föderalismusreform I muss die große Koalition ihren politischen Fehler zumindest in einem Teilbereich korrigieren. Die damalige Grundgesetzänderung hat – wie von vielen gesellschaftlichen Akteuren prophezeit – den Praxistest nicht bestanden.

Allerdings ist die große Koalition offenbar noch nicht bereit, den Fehler vollständig zu korrigieren. Andernfalls hätte sie die Gelegenheit genutzt und eine vollständige Abschaffung des Kooperationsverbotes vorgeschlagen.

Denn ein erheblicher Sanierungsbedarf an Gebäuden und Einrichtungen besteht nicht nur im Hochschulbereich, sondern im gesamten Bildungsbereich, für den die Länder die Verantwortung tragen. Angesichts der Schuldenbremse sind sie nicht mehr in der Lage, Bildungseinrichtungen im erforderlichen Maße zu sanieren, geschweige denn so auszubauen, dass sie modernen Erfordernissen der Bildungsarbeit gerecht werden können. Erinnert sei exemplarisch nur an den Ausbau der Ganztagschulen, an die Umsetzung inklusiver Bildung, die Nutzung moderner digitaler Medien im Unterricht.

Nach der Föderalismusreform von 2006 darf der Bund jedoch im Bildungsbe-
reich nur noch dann finanzieren, wenn er eine eigene Gesetzgebungskompetenz hat. Die Umsetzung wesentlicher Zukunftsaufgaben der Bildung kann damit nicht vom Bund mitfinanziert werden. Damit wird ihre Umsetzung erschwert. Das gilt für die notwendige Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern ebenso wie für die Unterrichtsversorgung und die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Stattdessen wurden in den vergangenen Jahren Umwegfinanzierungen erfunden, zum Beispiel um den Übergang von der Schule in die Berufsausbildung zu verbessern, für die Finanzierung von Lernmitteln oder die Schülerbeförderung. Alle diese Programme und Maßnahmen sind aber nicht geeignet, die Qualität der schulischen Bildung wirksam zu verbessern.

Die nun beschlossene Grundgesetzänderung wird an diesem Mangel nichts ändern können. Auch darum ist sie aus Sicht Der Fraktion DIE LINKE. abzulehnen.

In der Plenardebatte im Bundesrat zur Grundgesetzänderung am 19.09.2014 wurde deutlich, dass die Länder durchaus die Notwendigkeit sehen, wichtige Bildungsaufgaben über die nun grundgesetzlich vereinbarten hinaus in gemeinsamer Verantwortung zu finanzieren.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. umgehend eine Änderung des Grundgesetzes vorzulegen, die eine gemeinsame Finanzierung wichtiger Bildungsaufgaben in allen Bildungsbereichen ermöglicht und mit den Ländern dazu die Diskussion zu führen,
 2. zu prüfen, welche Finanzierungsmöglichkeiten seitens des Bundes sowie Kooperationen zwischen Bund und Ländern in der Bildung ohne eine Grundgesetzänderung bestehen – etwa bei Schulsozialarbeit, inklusiver Bildung oder Ganztagsbetreuung – und diese auch auszuschöpfen,
 3. auf die Kultusministerkonferenz einzuwirken, den Abbau der in den vergangenen Jahren entstandenen Disparitäten in der Bildung zwischen den Bundesländern abzubauen und insbesondere darauf zu achten, die Vergleichbarkeit und Anschlussfähigkeit der Bildungswege trotz unterschiedlicher Regelungen über Ländergrenzen hinweg zu sichern und die erreichten Abschlüsse auf der Grundlage gemeinsamer Bildungsstandards ohne Abstriche gegenseitig anzuerkennen,
 4. gemeinsam mit den Ländern Warteschleifen beim Übergang zwischen Schule und Beruf abzubauen und allen Ausbildungsinteressierten einen verbindlichen Weg zu einem vollwertigen Berufsabschluss zu garantieren,
 5. die Spielräume des Grundgesetzes auszunutzen, um eine bedarfsgerechte Grundfinanzierung der Hochschulen dauerhaft sicherzustellen und dafür keine weiteren zeitlich befristeten Pakte aufzulegen.

Berlin, den 11. November 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

